Die

RECHTLICHE NATUR

DER

DOTATIONEN

DER

BISCHÖFE UND DOMKAPITEL

NACH

BAYERISCHEM RECHT.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doctorwürde einer hohen juristischen Fakultät der kgl. bayer. Friedrich Alexander-Universität Erlangen vorgelegt von

FRANZ CHRISTL.

REGENSBURG.
DRUCK UND VERLAG VON J. HABBEL.
1895.

Die

RECHTLICHE NATUR

DER

DOTATIONEN

DER

BISCHÖFE UND DOMKAPITEL

NACH

BAYERISCHEM RECHT.

VON

Dr. FR. CHRISTL.

REGENSBURG
DRUCK UND VERLAG VON J. HABBEL.
1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0184

§ 1.

Einleitung.

Die nachfolgende Darstellung steht durchwegs unter der Herrschaft des Begriffes »öffentlich rechtlicher Anspruch«.

Jeder Rechtsanspruch trägt seiner Natur nach dieselbe Färbung wie dasjenige positive Recht, aus welchem er sich ableitet, so dass z. B. aus einem von den Normen der Wechselordnung dirigierten Rechtsverhältnis ein nach Wechselrecht zu beurteilender, wechselmässiger Anspruch entspringt.

Nun ist die Quelle eines öffentlich rechtlichen Anspruches einzig und allein das öffentliche Recht. Eine Definition des letzteren gibt Ulpian:[1] »Publicum ius est, quod ad statum rei romanae spectat,« indem er es in Gegensatz zum Privatrecht stellt (»privatum quod ad singulorum utilitatem«); hienach erscheint also eine Rechtsnorm dann in öffentlich rechtlicher Natur, wenn für sie nicht das Interesse des Einzelnen das zunächst bestimmende, sondern das Interesse der Gesammtheit das massgebende ist.[2]

Indessen wäre durch die Forderung, dass das Interesse allein das Ausschlaggebende zu sein habe, dem Begriffe »öffentlich rechtlich« die Grenze zu weit gezogen und hat deshalb nach richtiger Ansicht[3] hiezu noch das Erfordernis zu treten, dass das aus öffentlichem Interesse erwachsende Rechtsverhältnis den Einzelnen (Berechtigten)

---

[1] l. 1 § 2 D de iust. et iure, 1, 1. und § 4 J. eod. 1, 1.

[2] *Dernberg*, Pandekten, Berlin 1888, 2. Aufl. Bd. I. S. 46.

[3] *Rehm*, die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession, München 1889. Seite 22.

als Individuum oder als Glied des öffentlichen Gemeinwesens erfasst.

Steht somit einem Subjekte ein Rechtsanspruch zu, einmal im öffentlichen Interesse und dann als Glied des Gemeinwesens, so ist sein Anspruch ein öffentlich rechtlicher.

Die folgende Untersuchung befasst sich mit der den Bischöfen und Domkapiteln vom bayerischen Staate zugesicherten Dotation und soll zu dem Ziele führen, dass denselben auf die Dotation ein öffentlich rechtlicher Anspruch zusteht.

Nachdem die diesen Anspruch begründende Norm im bayerischen Konkordate enthalten ist, so soll gezeigt werden, dass einerseits, weil der Papst völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt, das Konkordat ein Völkerrechtsvertrag ist und demnach nur dem Papste, nicht aber den Bischöfen gegenüber ein völkerrechtlicher Anspruch besteht, andererseits aber doch das Konkordat als Staatsgesetz den Letzteren einen Anspruch gewährt, der nach der Geschichte, nach der Natur des Pfründenutzungsrechts und der Bestimmung im Konkordat selbst ein öffentlich rechtlicher ist.

§ 2.

Der Papst als völkerrechtliche Persönlichkeit.

Seit dem Beginne des achten Jahrhunderts bildete sich im mittleren Italien ein Kern von Landesteilen,[1] welcher dem in Rom residierenden Papste in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche unterstellt war; in natürlicher Konsequenz entwickelte sich mit der politischen Macht auch das höchste Prädikat derselben, die Souveränität des Papstes.

Der körperliche Bestand des unter der Herrschaft des Papstes stehenden Gebietes, welches den Namen Kirchen-

[1] *George Philipps*, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg 1871. 2. Aufl. S. 199.

staat erhielt, konsolidierte sich aus dem durch die römischen Kaiser preisgegebenen Gebiete von Rom und erhielt dadurch, dass die Päpste das Kirchengut sowohl als die Gewalt ihrer Autorität gegen die Einfälle der Longobarden einzusetzen gezwungen waren, Festigung und Stärke.[2]) Durch freiwillige Schenkungen der Kaiser, wie Pipins, Karls d. Gr., Otto's I., mehrte sich der weltliche Besitz des Papstes und keiner der damaligen Regenten versagte dem Papste die Anerkennung seiner Souveränität, wie auch die Thatsache der Existenz des Kirchenstaates rechtlich anerkannt wurde, indem derselbe bald in die Reihe der europäischen Staatengruppen eintrat.[3])

Nachdem Napoleon I. den Papst Pius VII. seiner weltlichen Herrschaft entsetzt und gefangen genommen hatte, existierte rechtlich der Kirchenstaat als weltliche Macht nicht mehr; allein schon nach dem Sturze Napoleons durch den Wiener Kongress im Jahre 1815 garantierte Letzterer in Artikel 103 von neuem den Kirchenstaat. Bereits im Jahre 1860 traf aber den weltlichen Besitz des Papstes zu zwei Dritteilen, und im Jahre 1870 zum übrigen Reste die Okkupation von Seite der piemontesischen Regierung.

Dass dieser Gewaltakt die Grundsätze des Völkerrechts verletzte und somit auch völkerrechtswidrig ist, braucht keine schlagenden Beweisgründe und es herrscht hierüber auch heutzutage einstimmige Verurteilung; denn was der Gerechtigkeit im abstrakten Sinne widerspricht, schlägt auch dem positiv geltenden Rechte ins Gesicht.

Man kann mit gutem Gewissen — auch akatholische Rechtsgelehrte thun das — der Ansicht eines gewiegten Völkerrechtslehrers beipflichten: »Die Regierung Italiens hat durch die Vergewaltigung des Papstes Verpflichtungen verletzt, welche sie nicht nur öffentlich, sondern auch in völkerrechtlicher Form übernommen hatte.«[4])

---

[2]) *Vering*, Lehrbuch des kath., oriental. und protest. Kirchenrechts; 3. Aufl. S. 536.

[3]) *Lämmer*, Institutionen des kath. Kirchenrechts; 2. Aufl. S. 175.

[4]) *Resch*, Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung; 2. Aufl. S. 139.

In der Folgezeit haben auch die Päpste gegen die Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens Italiens stets Protest eingelegt: Papst Pius IX. hat das Ansinnen, auf die weltliche Herrschaft zu verzichten, in Anbetracht, dass der Kirchenstaat nicht persönliches Eigentum des Papstes, sondern Kirchengut ist, sowie wegen des eidlichen Gelöbnisses eines jeden neugewählten Papstes, von dem patrimonium Petri Nichts zu veräussern, zurückgewiesen und Leo XIII. verharrt auf demselben Standpunkt.[5])

Obwohl so de facto infolge der italienischen Usurpation die weltliche Herrschaft des Papstes ein Ende genommen hat, so besteht doch wegen der Völkerrechtswidrigkeit dieser Landesentsetzung dessen weltliche Souveränität noch fort, wofür weiteren Beweis die Übung der übrigen Staaten liefert.

Die fremden Mächte waren zwar wegen der nun einmal ins Leben getretenen Existenz des italienischen Staates gezwungen, mit demselben nach altem Völkerrechtsgebrauche in den notwendigen internationalen Verkehr zu treten, ihre Beziehungen zum römischen Stuhle haben indes hiedurch eine Änderung nicht erfahren; dieselben erkennen den Papst fort als Souverän an und behandeln ihn auch nach den bisherigen Gepflogenheiten des Völkerrechts: davon zeugt die Existenz eines diplomatischen Corps beim päpstlichen Hofe, sowie die Anerkennung des völkerrechtlichen Charakters der päpstlichen Nuntien; ausser jenen Staaten, in welchen sich päpstliche Abgesandte befinden, unterhalten noch das Fürstentum Monaco und das Königreich Preussen eine ständige Vertretung in Rom.[6])

In stiller Erkenntnis ihres Unrechts hat denn auch die italienische Regierung im sog. Garantiegesetz dem Papste die Ehrenrechte eines Souveräns, diplomatische Immunität, Freiheit des Verkehrs, Realimmunität gewisser Paläste (Vatikan in Rom) und eine dem Ansatze des päpst-

---

[5]) *Resch* a. a. O. S. 140 Anm. 7; *Lämmer* a. a. O. S. 176 Anm. 4.

[6]) *v. Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts; Graz 1886 Bd. I. S. 466. Anm. 43.

lichen Budgets entsprechende Civilliste zur Bestreitung der Kosten seiner Hofhaltung und der Unterhaltung der nötigen Behörden gewährleistet.[7])

Eine weitere Stütze für die völkerrechtliche Persönlichkeit des Papstes bildet die Übertragung des Schiedsrichteramtes an ihn in der zwischen dem deutschen Reiche und Spanien vor kaum einem Dezennium ventilirten bekannten Frage der Carolineninseln. Hier betonte Fürst Bismarck als Kanzler des deutschen Reiches, dass der Papst nicht als Oberhaupt der katholischen Kirche, sondern als Souverän um die Übernahme der Vermittlung ersucht worden sei,[8]) ein Wort aus dem Munde des grossen Politikers, das den rechtlichen Fortbestand der päpstlichen Souveränität im Sinne einer durch die Herrschaft über Staatsgebiet und Staatsunterthanen bedingten Souveränität anerkennt.

Selbst angenommen aber — jedoch nicht zugegeben —, der Papst habe mit dem Verluste seiner weltlichen Herrschaft auch die Eigenschaft der völkerrechtlichen Persönlichkeit im obigen Sinne eingebüsst, so führt eine andere Deduktion doch wieder zu dem Resultate, dass der römische Papst Souverän im Völkerrechtssinne ist: nämlich als Oberhaupt der katholischen Kirche.

Bluntschli bemerkt in seiner Schrift »Ueber die rechtliche Unverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit des römischen Papstes«, 1876 S. 15: »die Päpste behaupteten von Altersher als Kirchenhäupter und nicht als Staatshäupter oder Könige den ersten Platz in der Gesellschaft der Fürsten, entsandten ihre Legati und Nuntii an die weltlichen Höfe und verhandelten über die Konkordate, deren Inhalt keinen Bezug auf das patrimonium des heiligen Petrus noch auf die Bewohner des Kirchenstaates, son-

---

[7]) *v. Scherer* a. a. O. S. 465. — Dass der Papst das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 niemals acceptiert oder anerkannt hat, weil er seine Bestimmungen stets für überflüssig erachtete und die absolute Unvereinbarkeit desselben mit dem positiven Völkerrechte betonte, berührt juristisch die Frage der päpstlichen Souveränität nicht.

[8]) *Resch* a. a. O. S. 242.

dern auf die Rechte und Pflichten der römischen Kirchenämter hat.«

Damit schreibt er also dem Papste die Eigenschaft der Souveränität zu, zwar nicht wegen weltlicher Herrschaft, aber wegen seiner Qualität als Kirchenhaupt; auch an diesem Rechtsstandpunkt hat die römische Curie von jeher festgehalten und das mit Recht.

Geht man nämlich von dem Grundsatz aus, dass Souveränität die Unabhängigkeit von höherer Gewalt bedeutet oder definiert man mit Brie:[9]) »Die Souveränität als die Eigenschaft einer Gewalt, dass sie in ihrer Sphäre die höchste ist, worin einerseits die Negation der Unterordnung dieser Gewalt unter irgend einen anderen Willen und andererseits positiv die Unterordnung jedes anderen Willens unter diese Gewalt liegt,« so müsste man der Logik Gewalt anthun, die Souveränität des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche zu verneinen.

Es steht fest, dass der Papst »kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, welches er in der ganzen Welt als höchste Autorität ausübt«,[10]) die volle höchste, ordentliche und auf die ganze Kirche unmittelbar sich beziehende Gewalt in seiner Stellung als Primas der Kirche in sich vereinigt.[11])

Abgesehen von den mehr innerlich-kirchlichen Rechten des Primates, dem höchsten Lehramt und Hohenpriestertum, übt der Papst eine Regierungsgewalt in eminenter Bedeutung des Wortes über die Anhänger der katholischen Confession aus, welche sich vor Allem in dem Oberaufsichtsrechte über die ganze Kirche äussert; dazu gehört ferner das Recht der allgemeinen Gesetzgebung quoad ecclesiastica; die Macht, Privilegien und Dispensationen zu erteilen; das Recht des obersten Richteramtes in kirchlichen Angelegenheiten und der Oberverwaltung des Kir-

---

[9]) S. *Lämmer* a. a. O. S. 453 Anm. 1.

[10]) Cirkular des Cardinalstaatssekretärs Jacobini vom 11. Sept. 1883 bei *Resch* a. a. O. S. 141.

[11]) *Phillips* a. a. O. S. 170.

chenvermögens; das Recht der Steuererhebung für kirchliche Zwecke und das Recht zur Annahme von Appellationen aus der ganzen Kirche.[12])

In all diesen Rechten hat der Papst keine höhere, seine Macht beschränkende Gewalt über sich und ist die Möglichkeit, dass sich diese seine Macht unter die Gewalt eines Anderen jemals unterordne, wegen der Absolutivität der Macht des Primates vollständig ausgeschlossen; andererseits aber ordnet sich in dem Bereiche der päpstlichen Gewalt, d. i. auf dem ganzen Erdkreis, weil sich auf der ganzen Welt Katholiken befinden, derselben der Wille jedes Einzelnen unter.

Der Papst ist demnach Souverän in seinem geistlichen Reiche; aber weil dieses greifbar ins Staatenleben in Erscheinung tritt, waren die weltlichen Herrscher von jeher gezwungen, hiezu Stellung zu nehmen; sie thaten es, indem sie die geistliche Souveränität des Papstes anerkannten, was aus ihrem mit dem Papste gepflogenen Verkehr ersichtlich ist.

Kaiser und Fürsten hatten dem Papste gegenüber das officium strepae, d. h. sie hielten ihm, wenn er zu Pferde stieg, den Steigbügel;[13]) seit der Ernennung des weströmischen Kaisertums in der Person Karls d. Gr. stand dem Papste allein das Recht der Kaiserkrönung zu und die zu Krönenden beugten vor ihm das Haupt; bei dieser Gelegenheit leisteten die Kaiser, anfänglich in eigener Person, später durch speciell zu diesem Zwecke

[12]) *Philipps* a. a. O. S. 171 und folgende, wo der Inhalt dieser einzelnen Rechte eingehend behandelt ist. — *v. Scherer* a. a. O. S. 466 sagt: »Die geistliche Souveränität des Papstes ist thatsächlich, trotz des Widerspruchs einzelner Theoretiker (nämlich Geffken und von Holtzendorff), allgemein anerkannt, auch der depossedierte Papst steht mit den Staatsoberhäuptern auf Einer Linie, ihm eignet Persönlichkeit und demnach Rechts- und Handlungsfähigkeit im völkerrechtlichen Sinne des Wortes. Daraus folgt, dass auch die Freiheit und Selbständigkeit des Papstes in Verwaltung seines primatialen Amtes unter der freilich noch schwanken Sanktion des Völkerrechts steht.«

[13]) *Lämmer* a. a. O. S. 173.

abgeordnete Gesandtschaften den Obedienzialeid; die weltlichen Fürsten empfingen vielfach vom Papste die Verleihung des Königs- und anderer Titel; endlich entschied der Papst als völkerrechtliches Tribunal wichtige Völkerrechtsfragen und fungirte als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Fürsten und ihren Völkern.[14])

Es erklärt sich denn auch weiter nicht angesichts der päpstlichen Souveränität über den Kirchenstaat, sondern allein im Hinblick auf »die in den geistlichen Regierungs- und Gesetzgebungsrechten des Papstes begründete Souveränität der seit Jahrhunderten anerkannte und auch heute noch unbestrittene Vorrang des Papstes vor den weltlichen Souveränen, sowie der Vorrang der päpstlichen Gesandten vor den Gesandten der weltlichen Mächte und das päpstliche Staatsvertragsrecht in ausserkirchlichen Angelegenheiten.[15]

§ 3.

Das bayerische Konkordat als völkerrechtlicher Vertrag.

In seiner Eigenschaft als Souverän, als völkerrechtliche Persönlichkeit schloss Papst Pius VII. unterm 5. Juni 1817 mit dem König Max Josef von Bayern eine Uebereinkunft (conventio — in nomine sanctissimae Trinitatis —), welche die katholischen Kirchenverhältnisse in Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise ordnen sollte. Seine Heiligkeit Papst Pius VII. hatte Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal-Diakonen zu St. Agatha ad suburam, Ihren Staats-Sekretär, und Seine Majestät Maximilian Josef, König von Bayern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle — zu ihrem Bevollmächtigten zu diesem Ende ernannt.[1])

---

[14]) *Philipps* a. a. O. S. 198.

[15]) *Resch* a. a. O. S. 141.

[1]) S. Einleitung des Konkordates, abgedruckt bei Brater, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern; 4. Aufl. S. 115.

Nun herrscht über die rechtliche Natur dieser Übereinkunft, die allgemein mit dem Titel »Konkordat« nach alter Übung bezeichnet wird, Streit und zersplittern sich hierin die Meinungen nach drei Richtungen, deren Ansichten in drei Theorien, der Privilegien-, Legal- und Vertragstheorie sich schroff gegenüberstehen.

Eine kurze Charakterisierung der beiden ersten erscheint nicht unnötig, ein näheres Eingehen auf die Dritte aber begründet.

a) Die Privilegientheorie.[2])

Ihren Ausgangspunkt nimmt diese Theorie von dem Grundsatze, dass der Kirche gegenüber dem Staate die Superiorität zukomme; die Kirche sei die domina, der Staat die ancilla; aus diesem Grunde steht der Staat nicht nur innerhalb der Kirche, sondern die Kirche allein habe das Recht der Einsetzung und des Richteramts über alle weltliche Gewalt. Eine Übereinkunft zwischen Kirche und Staat habe daher stets nur den Erfolg, den Staat zu verpflichten, während die Kirche auf Grund ihres Oberhoheitsrechtes niemals juristisch verbindlich gemacht werden könne, weil eben Verträge mit der Kraft, die beiden Contrahenten zu binden, zwischen Haupt und Gliedern unmöglich seien. Alle Konzessionen des Papstes in den Konkordaten seien daher stets nur widerrufliche Gnaden, Indulte, Privilegien: der Papst habe deshalb das Recht des einseitigen Rücktritts, während der Staat durch die Zusage der Landesregierung gebunden sei.

Das Wahre und Richtige an der Privilegientheorie ist, dass die Konkordate neuerer Art allerdings Privilegien enthalten,[3]) wie z. B. das dem bayerischen König gewährte Indult der Nomination zu Bischofsstühlen, Dignitäten etc.; aber ihr Gesammtinhalt braucht nicht nothwendig aus Privilegien zu bestehen und besteht auch nicht lediglich aus solchen. Ferner ist richtig, dass der Papst auch ein ein-

[2]) S. die Ausführung von *Hübler* in *v. Stengel's* »Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts«; Freiburg 1890. Bd. I. S. 828.

[3]) *Lämmer* a. a. O. S. 455 Anm. 3.

seitiges Rücktrittsrecht hat, aber dies nur unter den ganz bestimmten und den gleichen Voraussetzungen, unter denen überhaupt alle Verträge und Pakten aufhören, z. B. Treulosigkeit des anderen Contrahenten.[4])

b) Die Legaltheorie.[5])

Ihr Fundament bildet die Souveränität des Staates, dem alle Lebenskreise innerhalb seines Machtbereichs unterworfen seien; damit sei die Koexistenz einer dem Staate über- oder auch nur nebengeordneten Kirche undenkbar; ecclesia in republica! Ein Konkordat sei demnach stets nur für den Staat einseitig geltendes Gesetz, das durch ordentliche Publikation Geltung erlange und jederzeit, weil nur revokable Staatsconcession, im Wege staatlicher Legislation aufgehoben werden könne.

Darnach wäre der Staat doch ein gar mürbes Stück juristischer Organisation, wenn er vorher seine höchsten Beamten als Unterhändler abordnen, dann den nach den subtilsten Erwägungen zustande gekommenen Vertrag in feierlicher Form als Staatsgesetz erklären und schliesslich das ganze Übereinkommen über den Haufen werfen wollte; das ganz Gleiche muss sich, mutandis mutatis, die Privilegientheorie sagen lassen; beide Theorien, die der römischen Curialisten und die der Legalisten, kranken an dem dem Wesen jeden Vertrages widersprechenden Fehler, dass sie in ungerechtfertigter und demnach staatsrechtlich auch nicht zu billigender Weise gegen die Unlust, welche die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung verursacht, die allerdings radikale Medizin des einseitigen Rücktritts verordnen.

c) Die Vertragstheorie.

Sie erscheint als die für einen Staat und für eine öffentliche Korporation wie die katholische Kirche würdigste und auch der ratio einer Übereinkunft entsprechendste,

---

[4]) Kritisch behandelt die Privilegientheorie *Vering* a. a. O. S. 347 ff., wo zugleich die einschlägige Literatur verzeichnet ist.

[5]) Erörtert ist die Legaltheorie von *Paul Hinschius* in *Marquardsen's* »Handbuch des öffentl. Rechts«; Freiburg 1883, Bd. I S. 273.

indem sie den Konkordaten die Natur wahrer Völkerverträge addiziert.

Wie bereits (oben § 2) ausgeführt, gilt noch heute der Papst als Souverän im Sinne des Völkerrechts und wird damit auch die katholische Kirche auf dem Boden des christlichen Völkerrechts als souveräne Macht anerkannt.

Dass — um hier speciell von dem bayerischen Konkordate des Jahres 1817 zu reden — der König von Bayern völkerrechtliche Persönlichkeit geniesst, bedarf keiner Erörterung.

Hiemit ist dem ersten Erfordernis[6]) der internationalen Verträge in Ansehung der Subjekte, nämlich dass nur souveräne Mächte solche Verträge abzuschliessen im Stande sind, Genüge geschehen.

Das zweite Erfordernis der Völkerverträge bildet die Willensfreiheit derjenigen Personen, welche die Unterhändler des Vertrags oder dessen ratifizierende Faktoren sind.

Als im Jahre 1817 Seine Heiligkeit Papst Pius VII. das bayerische Konkordat abschloss, war er nichts weniger als nicht willensfrei; er wusste die Relevanz seiner Handlungsweise wohl zu ermessen und weder aus seiner Kirche — durch Bischöfe, Capitel, Collegien etc. — noch von Seite einer anderen, weltlichen Macht war ihm irgend welche Beeinflussung oder gar Beschränkung geschehen. Noch mehr! In jener Zeit war Pius VII. nicht nur geistlicher Souverän, sondern er besass, da er damals den ihm durch den Wiener Kongress neu garantierten Kirchenstaat noch beherrschte, auch von Allen anerkannte weltliche Souveränität.

Wie somit dem bayerischen Konkordat auch das zweite, ebenso fehlt ihm das dritte[7]) Erfordernis der Ratifikation und der Austausch der Ratifikationen nicht.

Dass der Papst das Konkordat anerkannte, ist selbstverständlich, da von ihm der Entwurf ausging; und König

[6]) *Resch* a. a. O. S. 206 ff.

[7]) Wie es einige Völkerrechtslehrer, z. B. *Marteus* »Völkerrecht« Bd. I § 105, noch verlangen.

Max Josef als Staatsoberhaupt gab ihm seine Anerkennung mit den Worten am Ende des Konkordates: »So haben Wir vorstehende Übereinkunft mit all ihren Artikeln angenommen, ratifiziert und bestätigt . . . Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem königlichen Insiegel versehen.

Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu München am 24. Oktober im Jahre des Herrn 1817, Unserer königlichen Regierung im zwölften. Maximilian Josef.«

Das Konkordat wurde dann als Staatsgesetz publiziert.

Auch in Ansehung der Objekte laborirt das Konkordat an keinem Fehler, der es nicht als Völkervertrag erscheinen lassen wollte.

Seine causa ist Etwas physisch, sittlich und rechtlich Mögliches und steht weder mit der sittlichen Weltordnung im Widerspruche, noch beschränkte oder vernichtete es die völkerrechtlichen Grundrechte Bayerns oder der Kirche; auch wurde durch dasselbe keine Verpflichtung übernommen, »die einem älteren mit einem dritten Staate eingegangenen Verträge zuwiderlaufen könnte«,[8]) was dann, wie Bluntschli sich ausdrückt, eine relative Ungiltigkeit zur Folge hätte.

Wollte man aber dem bayerischen Konkordate noch etwa um deswillen, weil der Papst nicht die Macht besitze, dessen Einhaltung auf dem Wege der Selbsthilfe zu verlangen, die im Kriege gipfelt, den Charakter eines eigentlichen völkerrechtlichen Vertrages absprechen, so sei erwähnt, dass der Krieg zwar eine, aber nicht die einzige Form völkerrechtlichen Zwanges ist;[9]) in seiner Machtsphäre besitzt auch der Papst ein Mittel, völkerrechtlichen Zwang auszuüben und dieses Mittel ist seine »Herrschaft über die Gemüter und Gewissen der katholischen Bevölkerung«.[10])

---

[8]) *Resch* a. a. O. S. 211.

[9]) *Richter* »Lehrburch des kath. und evangel. Kirchenrechts«, in 8. Aufl. bearbeitet von *Dowe* und *Kohl*; Leipzig 1886. S. 298 Anm. 12.

[10]) *Richter* ebenda; *Resch* a. a. O. S. 204.

Nach alledem ist das bayerische Konkordat ein zweiseitiger, beiderseits rechtsverbindlicher, völkerrechtlicher Vertrag und als solcher auch faktisch und in wiederholten Erklärungen von den römischen Päpsten [11]) erachtet worden.

§ 4.

Rechtliche Wirkungen des Konkordates.

In Artikel IV des Konkordates liess sich der Papst vom bayerischen Staate die Unterhaltsleistung für Bischöfe und Domkapitel versprechen.

In dieser Richtung erscheint das Konkordat als ein »Vertrag über die Leistung an einen Dritten« [1]), der dadurch als solcher seine juristische Giltigkeit erlangte, dass dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche ein eigenes Interesse dafür innewohnte, dass den Instituten der unter seiner Jurisdiktion stehenden Kirche geleistet werde.

Beim Vorliegen eines eigenen Interesses des Ausbedingenden ist es über allen Zweifel erhaben, dass derselbe auch die Leistung an den Dritten verlangen kann; der Dritte selbst aber erwirbt keine klagsweise einzutreibende Forderung. [2])

Dies gilt nach Civilrechts-Grundsätzen und findet analoge Anwendung auch auf Völkerrechts-Verträge.

Es lässt sich denn auch als logische Folgerung aus dem völkerrechtlichen Charakter des Konkordates nur sagen, dass aus demselben an sich, als einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Staatsgewalt und Kirchengewalt, welche als eine res inter alios acta für die Unterthanen des Staates — und das sind auch Bischöfe und Domherren — weder Rechte noch Pflichten normiert, für die einzelnen kirchlichen Institute Klagerechte nicht begründet werden. [3]) Denn der völkerrechtliche Vertragscharakter berührt unmittelbar nur die Paciscenten und

[11]) S. hiezu die Darlegungen in *Vering* a. a. O. S. 347 ff.

[1]) *Baron* »Pandekten« 6. Aufl., Leipzig 1887. S. 362.

[2]) *Baron* a. a. O. S. 363.

[3]) *Kohl* über die Temporaliensperre; Erlangen 1876, S. 204.

deren Rechtsnachfolger.[4]) Im staatsrechtlichen Sinne werden die einzelnen Bürger und Gläubigen (insoweit mag die Legaltheorie — oben § 3 b. — einen richtigen Standpunkt behaupten) von der völkerrechtlichen Übereinkunft nicht getroffen, weil für sie nur das gilt, was in den bezüglichen Staats- resp. Kirchengesetzen angeordnet ist; nur hiedurch werden sie berechtigt und verpflichtet.

Wenn daher Artikel IV des Konkordates für den Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe und in gleicher Art für die Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel Garantie leistet, indem der bayerische Staat die Einkünfte zum Unterhalte und zur Ausstattung auf Güter und ständige Fonds zu gründen verspricht, so haben Bischöfe und Domkapitel, weil ja sie mit der Regierung nicht paktiert haben, keinen Anspruch auf die Einkünfte aus dem Konkordat, d. h. keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Dotation; sie sind nicht Contrahenten des Konkordats als Völkervertrag, weshalb sie auch den Anspruch auf den Betrag der ihnen zugewiesenen jährlichen Renten gegen den bayerischen Staat klagsweise nicht geltend machen könnten.

Wohl aber ist der Papst Pius VII. und jeder seiner Rechtsnachfolger berechtigt und aktiv legitimiert, die Erfüllung der bezüglich der Dotationen seitens der bayerischen Regierung eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auch völkerrechtlich zu verlangen und stünde ihm im Falle der Verweigerung der Leistung die Anwendung jedes für ihn möglichen Mittels völkerrechtlichen Zwanges, z. B. Bann, Interdikt etc., gegen den bayrischen Staat als Konkordats-Gegenkontrahenten zu, eventuell hätte er das Recht, den Vertrag als gelöst zu betrachten und einseitig zurückzutreten.

Obwohl nun die Bischöfe und Domkapitel einen völkerrechtlichen Anspruch auf Dotation nicht haben, so entbehren sie doch nicht eines Anspruches überhaupt,

---

[4]) *Scherer* a. a. O. Bd. I S. 155.

allerdings aber nicht aus dem Konkordate qua Völkerrechtsvertrag; denn das Konkordat bietet noch eine andere Seite als die des Vertrags, es ist zugleich ein integrierender Bestandteil des bayerischen Staatsgrundgesetzes geworden.

Zur Begründung Dieses ist die Darstellung der historischen Entwicklung des Konkordates als Staatsgesetz in Kürze nötig.

§ 5.

Geschichte des bayerischen Konkordates.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters wuchs aus dem Bestreben der einzelnen Staatsregierungen, nicht nur »in secularibus et profanis«, sondern auch »in spiritualibus et ecclesiasticis« die Omnipotenz der Macht zu besitzen, sowohl in Theorie als Praxis allmählich ein vollständiges System von »iura in sacra« empor,[1]) das in den staatlichen Hoheitsrechten seine Lösung fand. Diese »staatliche Kirchenhoheit« legte ihre Hand selbstverständlich, man möchte fast sagen zweckentsprechend, auch auf das Kirchengut, wofür die Konstruierung eines staatlichen Obereigentumsrechtes über das Gesammtvermögen der Kirche den Rechtfertigungsgrund lieferte.

In beharrlicher Konsequenz hievon zog denn der Reichsdeputationshauptschluss vom 21. Februar 1803[2]) alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien, die bischöflichen Domänen, die Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster ein zur Entschädigung der Landesherrn, denen sie angewiesen wurden.

Dieses neue System der Verstaatlichung der Kirche und ihres Vermögens zu beseitigen, war, wie sich verstehen lässt, das Hauptbestreben des damaligen Papstes Pius VII.

---

[1]) *Vernig* a. a. O. S. 113 ff.

[2]) Abgedruckt im »Corpus iuris eccles. Catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet academicum« von *Carol. Eduard. Weiss;* Gissae MDCCCXXXIII. S. 3 ff.

Deshalb und anlässlich der Versicherung im Reichsdeputationshauptschluss wurde auch mit den Verhandlungen über ein deutsches Nationalkonkordat begonnen, welches jedoch nicht zustande kam.[3])

Zur Durchsetzung eines Sonderkonkordates trat speziell Bayern energisch mit Rom in Unterhandlungen, die aber selbst nach einem die Fortsetzung derselben anregenden päpstlichen Breve vom 9. März 1805 vorerst keinen rechten Abschluss erzielten, wohl am meisten aus dem Grunde, weil auf Seiten der beiden Kontrahenten, Bayerns wie Roms, Misstrauen und Gewinnsucht ihre Schatten warfen.[4])

In Regensburg wurden endlich mit allem Ernste die Unterhandlungen wieder aufgenommen.

Die beiden Vertreter Bayerns, Freiherr von Rechberg und J. M. Freiherr von Fraunberg erhielten eine Instruktion, wonach sie lediglich eine neue Diöcesaneinteilung zu erwirken hatten; dem König sollte das Nominationsrecht für sämmtliche Bischofsstühle eingeräumt werden, ausserdem der Streit über das Landespatronat friedliche Erledigung finden.

Der Vertreter des päpstlichen Stuhles, Nuntius de la Genga (spätere Papst Leo XII.) überreichte aber einen Konkordatsentwurf[5]), welcher nicht nur das durch die vorgehende Entwicklung geschaffene bayerische Staatskirchenrecht in Frage gestellt, sondern in den art. 1, 27 und 29 das kanonische Recht seinem ganzen Umfange nach wieder zum geltenden Rechte erhoben hätte.

Dieser Entwurf und später noch ein zweiter de la Genga's nach weiteren politisch interessanten Auseinandersetzungen, wobei sozusagen die Kontrahenten sich mit

---

[3]) Das deutsche Nationalkonkordat hintertrieb *Montegelas* auf dem Wiener Kongress, indem er die Aufnahme eines art. 18 mit der Überschrift »Religionswesen« in die Bundesakte hinderte; s. *E. Mayer*, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 111.

[4]) Über den Gang der Verhandlungen siehe das ausführliche Werk von *Dr. Hermann v. Sicherer*, Staat und Kirche in Bayern von 1799—1821. München 1874.

[5]) *v. Sicherer* a. a. O. im Anhang »Urkunden« No. 9.

drohender Faust in der Tasche scheinbare Zugeständnisse machten, wurde indes von der bayerischen Regierung nicht angenommen.

Wichtige politische Ereignisse, die Gefangennahme Pius VII., der Sturz Napoleons I. schütteten einen hemmenden Damm in den Fluss der Konkordatsverhandlungen; erst im Jahre 1815 legte man an die Fortsetzung derselben wieder Hand an und endlich, am 5. Juni 1817 schloss der dermalige Vertreter Bayerns, Freiherr Casimir von Häffelin, bevollmächtigter Minister beim heiligen Stuhle, mit dem römischen Vertreter Hercules Consalvi das Konkordat ab, worauf am 24. Oktober 1817 die Ratifikation durch den König Max Josef erfolgte; als Abschlussdatum wurde der 5. Juni 1817 beibehalten.[5a])

Es handelte sich jetzt hauptsächlich darum, die Bestimmungen dieser Übereinkunft auch praktisch wirken zu lassen; zu diesem Ende bestimmte Artikel XVIII: . . . a majestate Regia praesens conventio lex status declarabitur; dadurch war dem Konkordate eine Wirkung nach der staatsrechtlichen Seite nur insoweit zuerkannt, als es auf dem Wege der Legislation wirklich zum Staatsgesetz erhoben wurde.

Die Lösung der Frage »conventio lex status declarabitur« bereitete denn auch der Ministerialkonferenz, welche die Verfassungsurkunde zu beraten vom Könige damals gleichzeitig beauftragt war, nicht geringe Schwierigkeiten angesichts des Umstandes, dass das den Abschluss der Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bildende Edikt vom 24. März 1809 »über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften«, welches die zum grössten Teil wörtlich in das Religionsedikt vom J. 1818 übergegangenen gleichen Bestimmungen enthält,

---

[5a]) In der Circumskriptionsbulle »Dei ac domini nostri« vom 1. April 1818 wurden nur mehr die heutigen Diöcesangrenzen geregelt; sie bildet eine Beilage zum Konkordat und ist staatlich und kirchlich publiziert am 23. September 1821 (abgedruckt bei *Weiss*, corp. iur. eccles. hod. S. 126 ff.).

in vielen Beziehungen mit den Bestimmungen des Konkordates in Widerspruch stand[6]) und nun doch die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes erhalten sollte.

Nach Überwindung[7]) vieler Gegensätze wurde schliesslich, nachdem das Religionsedict bereits am 17. Juni 1818 im Gesetzblatte erschienen war, das Konkordat als Anhang zu dem 103. Paragraphen des Ediktes mit dem Titel: »No. I. Das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreich ordnende Konkordat mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII.« am 22. Juli 1818 verkündet.

Nun hat sich lebhafter Streit entsponnen, ob und in wie weit das Konkordat als Staatsgesetz Geltung habe; aber alle Rechtslehrer (Seydel, Sicherer, E. Mayer, Pözl etc.) mit Ausnahme K. Braters, der die Ansicht vertritt, das Konkordat sei überhaupt kein Bestandteil der bayerischen Gesetzgebung, sind darin in Uebereinstimmung, dass das Konkordat zwar ein besonderes Gesetz für die katholische Kirche, aber doch Staatsgesetz und zwar Verfassungsgesetz sei, insoweit sein Inhalt dem Inhalte des Religionsediktes nicht widerspricht[8]), dass also die Bestimmungen des Ediktes den Vorrang vor denen des Konkordates geniessen.

Speziell die gegenständige Frage der Dotation der Bischöfe und Domkapitel betreffend giebt nun Artikel IV des Konkordates Mass; sein Inhalt steht mit dem des Ediktes in keiner Weise in Widerspruch, abgesehen natürlich davon, dass Artikel IV durch den § 58 der II. Verfassungsbeilage (Edikt) eine rechtliche Einschränkung in der Art erfahren hat, als der Inhalt der durch jenen Artikel den

---

[6]) S. Betrachtungen über die Quellen des bayer. Staatskirchenrechts von *Maximil. Freiherrn von Freiberg-Eisenberg zu Jetzendorf* im Archiv für kath. Kirchenrecht, herausgegeben von *Dr. Friedr. H. Vering*, Bd. 49 S. 231 ff.

[7]) Über die wahrhaft künstlichen Erörterungen bezüglich der Lösung dieser Frage s. *Max Seydel*, bayerisches Staatsrecht, Bd. VI, Abt. I, S. 1 u. ff.

[8]) *Seydel* a. a. O. Bd. VI S. 8.

Bischöfen und Kapiteln gewährten Forderungsrechte selbst beschränkt ist durch die der Regierung verfassungsmässig zukommende Befugnis, mit dem Zwangsmittel der Temporaliensperre dem Ungehorsam der Kirchendiener gegenüber dem Staat zu begegnen, eine Sache, die aber die rechtliche Natur dieser Forderungsrechte in keiner Weise tangiert.[9])

Artikel IV ist daher allein die Quelle, aus der die Beantwortung der Fragen bezüglich der Dotation geschöpft zu werden hat; zweifellos um deswillen, weil das Konkordat in seinem obenerwähnten Umfange als Staats- bezw. Verfassungsgesetz gilt, stellt auch er für sich allein eine Norm im Sinne des Staatsrechts dar.

§ 6.

Artikel IV des bayerischen Konkordates.

Will man auf die Frage nach der rechtlichen Natur des Anspruches der Bischöfe und Domkapitel auf Dotation eine Antwort geben, so hat man sich, nach dem oben in § 5 Ausgeführten, streng an die Bestimmung des Artikels IV des Konkordates zu halten, welche lautet:

»Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel und die bei denselben angestellten Vikare oder Präbendierten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.«

Im folgenden Absatz III wird die Höhe des Betrages der jährlichen Einkünfte abzüglich der Lasten festgesetzt.

Absatz IV sagt dann weiter:

»Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräussert, noch in Geld-Be-

[9]) S. *Kahl* a. a. O. S. 208.

soldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Kanonikate, Präbenden oder Vikariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.«

Absatz V und VI behandeln die Zuweisung von Wohnungen und Gebäuden für die in den vorgehenden Absätzen erwähnten Kirchendiener etc.

Absatz VII fährt dann fort:

»Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt sein soll, wird jeder der beiden kontrahierenden Teile Kommissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Akte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.«

Die nachfolgenden drei Absätze belangen unsere Frage nicht mehr.

Indem also der bayerische Staat die Bestimmung über die Dotierung der Bischöfe und Domkapitel in das Gewand eines Gesetzes kleidete und dieses Gesetz als einen Teil seiner Konstitution erklärte, hat er diesen Kirchendienern unbestreitbar einen Anspruch auf diese Einkünfte gewähren wollen und auch gewährt.

Es frägt sich nur: Ist dieser Anspruch öffentlich rechtlich oder privatrechtlich? Dass er die Natur eines völkerrechtlichen Anspruches nicht besitzen kann, ist bereits oben (§ 4) auszuführen versucht und handelt es sich sonach lediglich noch um die erstere Doppelfrage.

Diese Frage beantwortet sich teils geschichtlich, teils aus der Natur des Pfründenutzungsrechts, teils aus dem Inhalt des Artikels IV des Konkordates.

§ 7.

Geschichte der Dotation und des Artikels IV.

Es ist für das kanonische Recht ein allgemeiner Grundsatz, dass bei Errichtung von Kirchenämtern jeder Art dafür Sorge zu tragen ist, dass mit dem Amte ein entsprechendes Mass von Einkünften, eine genügende Dotation verbunden werde.[1])

Hienach ist also Dotation der Betrag der zum Unterhalte und zur Ausstattung des einzelnen Kirchenamtes notwendigen Einkünfte.

Diese Einkünfte haben ihrer Art nach im Laufe der kirchengeschichtlichen Entwicklung mancherlei Farben gespielt.

In den ersten Zeiten war es Sitte, dass die Gläubigen freiwillige Gaben in Naturalien oder in Geld teils auf den Altären darbrachten, teils im Gotteshause in die hiezu aufgestellten Körbe (sportulae) oder Becken niederlegten[2]), teils in der Wohnung des Bischofes ablieferten.[3])

Diese Einkünfte wurden teils für den Gottesdienst verwendet, teils von den Bischöfen an die Kleriker und Armen verteilt.[4])

Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass schon zur Zeit der heidnischen Kaiser der Kirche Grundstücke geschenkt wurden.[5])

Seit den Zeiten Konstantins des Grossen machte der Besitzstand der Kirche eine bedeutende Wandlung durch, indem es der Kirche infolge von Privilegien ermöglicht wurde, ansehnliche Erwerbungen in zeitlichen Gütern zu gewinnen.

---

[1]) *Richter* a. a. O. S. 621.

[2]) Ein symbolischer Rest dieser Oblationen findet sich noch heute in der Darbringung von sog. Opfern während des Gottesdienstes (Hochzeitsamt, Trauermesse etc.).

[3]) *Lämmer* a. a. O. S. 670; *Richter* a. a. O. 423.

[4]) *Richter* a. a. O. S. 1310.

[5]) *Philipps* a. a. O. S. 424.

In der Folgezeit traten die Erträge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu.

Wie von jeher, so übte auch jetzt noch der Bischof — nach Bestimmung der Kirchengesetze durch eigens zu diesem Zweck aus der Zahl seines Klerus bestellte Ökonomen[6]) — über diese sämmtlichen Einkünfte und Güter die Verwaltung.

Schon im fünften Jahrhunderte entwickelte sich eine Spezialisierung des Kirchenguts; die bischöflichen Ökonomen zerlegten unter Autorität ihres Bischofes die Einkünfte der Diözese in vier, nach Bedarf ungleiche Portionen, von denen die eine dem Bischof abgeliefert, die zweite an die Kleriker verteilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse bestimmt wurde.

Einen wesentlichen Teil des Einkommens für die einzelnen Kirchenämter bildeten auch die Zehnten, d. i. nach dem Muster des Alten Testamentes der zehnte Teil der Feld- und Baumfrüchte, der Ackerprodukte, von Öl und Most, das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes und später die Erstlinge dieser Gattung. Deren Leistung wurde anfänglich nur als ein Werk der Liebe angesehen, später aber[7]) den Christen als Verpflichtung auferlegt; im 8. Jahrhundert war die Entwicklung bereits soweit gediehen, dass, nachdem die weltlichen Fürsten oft von ihren Krongütern der Kirche den Zehnt geschenkt hatten, derselbe allmählich als eine öffentliche Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt bestätigt wurde[8]), die ebenfalls nach dem Satze des Quartensystems verteilt wurde.

Während sich in dieser Weise zunächst bei den Kathedralkirchen die Verhältnisse ausbauten, hielt man doch auch da, wo neben der Diözesankirche noch andere, ländliche Kirchen zu Bestand gekommen waren, an dem

---

[6]) *Philipps* a. a. O. S. 424.

[7]) Durch die fränkische Synode *v. Macon* v. J. 585; siehe *Richter* a. a. O. S. 1313 ff.

[8]) *Richter* a. a. O. S. 1315.

Grundsatze der Oberverwaltung des Bischofes und der Verteilung des Gesammteinkommens durch dessen Ökonomen fest; allein bei der starken, sich überall hin und namentlich auf das Land erstreckenden Verbreitung des Christentums kam jenes der »societas« des römischen Rechts so nahe tretende Prinzip allmählig zur Verblassung. Es dauerte nicht lange, so wurden, nachdem man in der Zeit der »vita communis« des ganzen Diözesanklerus nochmal zur alten Einrichtung zurückzukehren den Versuch unternommen hatte, den einzelnen Klerikern die Grundstücke der Kirche, an der sie wirkten, zur Nutzniessung auf Widerruf angewiesen. Wie einmal mit der Ausscheidung der Grundstücke für einzelne Kirchen der Anfang gemacht war, bedurfte es nur noch eines geringen Anstosses, um ganz dem damals (unter den Karolingern) aufkommenden Benefizialwesen zuzutreiben. Dieses schlug auch in kurzer Zeit feste Wurzeln; man gab die Idee von der Vereinigung aller kirchlichen Einnahmen und der Verteilung durch den Bischof auf und überwies den einzelnen Ämtern und Kirchen bestimmte Güter und deren Erträgnisse als ständige Benefizien zur Dotierung.

Durch fast zahllose »donationes inter vivos et mortis causa«, insbesondere auch von Seiten der Regenten, durch Neuerwerbungen etc. steigerte sich der Besitz der einzelnen Ämter im Laufe der Zeit zu einer sehr beträchtlichen Höhe.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts bemächtigte sich die Säkularisation desselben und der Reichsdeputationshauptschluss bestimmte in § 34: »Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehrere verteilten Bistümern werden die in den einzelnen Teilen befindlichen Güter dieser Art mit denselben vereinigt.«

Hiedurch waren die Bischöfe und ihre Kapitel auf den Aussterbeetat gesetzt, wobei sie zwar nicht rechtlich als Träger des Amtes vernichtet wurden, jedoch thatsächlich wegen Mangel der Subsistenzmittel nicht weiter

zu bestehen vermochten, wenngleich der § 35 des Deputationshauptschlusses die Landesherrn zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, »welche werden beibehalten werden,« und zur Gewährung von Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit verpflichtete.

Die für unsere Frage relevante Bestimmung ist die, dass sich die Landesherrn, obwohl oder vielmehr weil die Einkünfte der Bischöfe und Domkapitel ihnen überwiesen wurden, zur Ausstattung der Domkirchen, »welche werden beibehalten werden«, mit anderen Worten: welche wieder be- oder bei einer Neuregulierung entstehen sollten, rechtlich verbindlich erklärten.

Es war daher auch das Bestreben des damaligen Papstes, angesichts der Vakanz der Bischofsstühle eine neue Diözesaneinteilung und damit die Realisierung der landesherrlichen Verpflichtungen zu erwirken; dieses Bestreben gelangte im Konkordate des Jahres 1817 zum Ausdruck.

Dasselbe brachte denn eine Neueinrichtung der Bistümer[9]), wonach der bischöfliche Sitz von Freising nach München verlegt und zum Metropolitansitz erhoben wurde; der Vorsteher dieser Kirche erhielt den Titel Erzbischof von München und Freising und ihm wurden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg als Suffragankirchen untergeordnet. Die bischöfliche Kirche von Bamberg wurde ebenfalls zur Metropolitankirche erhoben und ihr die bischöflichen Kirchen von Würzburg-Eichstädt und Speier als Suffragankirchen zugeteilt.

In Gemässheit des Reichsdeputationsrezesses war nun Bayern verpflichtet, sämmtliche acht Bischofsstühle und deren notwendigen Verwaltungsapparat, wozu die Domkapitel gehören, oder wie es im Rezesse heisst, die Domkirchen, welche werden beibehalten werden, fest und bleibend auszustatten.

Dieser Verpflichtung gab Bayern auch einen greifbaren Ausdruck durch die Aufnahme des Artikels IV in das Kon-

---

[9]) Artikel II des Konk.

kordat, demzufolge die Einkünfte der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie der Domkapitel auf Güter und ständige Fonds gegründet werden sollten, welche der freien Verwaltung der Berechtigten zu übergeben seien.

Entgegen der Bestimmung des Absatzes VII jenes Artikels, welcher die Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter bei Thunlichkeit innerhalb eines Vierteljahres nach der Ratifikation des Konkordates, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres versprach, erfolgte aber eine Veranlagung der Dotationen und eine Ausscheidung der Liegenschaften nicht und bis heute noch wird der in Absatz III ausgesetzte Betrag der Einkünfte aus der Staatskasse bestritten.

Einen Schluss auf die rechtliche Natur der Bischofs- und Kapitelsdotationen nach der geschichtlichen Entwicklung zu ziehen, fällt kaum schwer.

Der Bischof und der einzelne Kanoniker bezog seine Einkünfte von jeher aus dem Kirchenvermögen, worüber anfänglich nur dem Bischofe, später nach dem Benefizialsystem auch den Kapiteln das Recht der Verwaltung zustand.

Nicht der jeweilige Amtsträger war Eigentümer des Kirchenguts, sondern das kirchliche Institut der Diözese und des Domkapitels als Korporation[10]), — wenn man etwa von dem Begriffe des Eigentums auf den privatrechtlichen Charakter der Einkünfte kommen wollte. —

Ihr Recht auf die Einkünfte, auf deren Genuss der Beneficiat von dem Zeitpunkt der kanonischen Einsetzung an den Rechtsanspruch hat[11]), besassen Bischof und

[10]) s. »Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen« von *Christian Meuerer;* Düsseldorf; Bd. II S. 173 ff.

[11]) *Richter* a. a. O. S. 1326; *Vering* a. a. O. S. 793. — Die Bischöfe jetzigen Rechts und mehrere Domkapitelstellen (s. art. IX und X des Konkordates) können ihren Anspruch auf Dotation allerdings erst dann geltend machen, wenn sie das kgl. Ernennungsdekret in Händen haben; insofern erscheint ihr Anspruch nicht als ein unmittelbarer aus dem Gesetze, sondern als ein mittelbarer durch die Anstellung, weil sie erst durch letztere in die Lage versetzt werden, den Anspruch klagsweise geltend zu machen.

Kapitel nicht etwa als Privatpersonen, wie z. B. ein Gutsverwalter sein Forderungsrecht auf das vertragsmässige Honorar, sondern als Glieder des Gemeinwesens der katholischen Kirche, welche das kanonische Recht stets als societas perfecta betrachtet hat, die omnino sui iuris ist; die nicht blos ethisch, sondern auch juridisch dem Staate völlig gleichwertig mit eigenem Rechte gegenüber steht, die also wie der Staat ein Gemeinwesen öffentlich rechtlicher Natur bildet.

Sie bezogen ihre Einkünfte aber auch in öffentlichem Interesse; denn wie die katholische Kirche als Ganzes, so erfüllen auch die Bischöfe und Domkapitel als ihre Verfassungsglieder und demnach selbst als Institute mit öffentlich rechtlichem Charakter[12]), als öffentliche Ämter, eine Aufgabe, die publizistische Zwecke verfolgt: die sittliche Bildung des Volkes. Darum kann dem Staate die Organisation und mit ihr auch die Unterhaltung dieser Institute nicht gleichgiltig sein[13]) und war es auch nicht, wie der Reichsdeputationshauptschluss und das Konkordat zeigen, zweifellos öffentlich rechtliche Rechtsakten.

Im Reichsdeputationshauptschluss hat Bayern die öffentlich rechtliche Verbindlichkeit eingegangen, die Domkirchen fest und bleibend auszustatten. Die Domkirche aber ist es, in der die Persönlichkeit des Bistums ganz aufgeht und sie ist, wie jede andere Kirche als Stiftung juristisch zu begreifen.[14]) Hatte sich daher Bayern zur Ausstattung der Domkirchen verbindlich erklärt und zwar in einem öffentlich rechtlichen Vertrage, so liegt hierin zugleich die Verpflichtung, die einzelnen Glieder dieser

---

[12]) *v. Scherer* a. a. O. S. 408.

[13]) *Richter* a. a. O. S. 612; ferner *Dr. Paul Hinschius* »System des kath. Kirchenrechts; Berlin 1878, Bd. II S. 464: »Die Zahl der Bistümer und Pfarreien, ihre gehörige Verteilung und Abgrenzung ist für den Staat, welcher mit der Gewährung der privilegierten Stellung an die Kirche die hohe Bedeutung ihrer Mission für das Volksleben anerkennt, nicht gleichgiltig etc. Wenn eine Kirche im Staate die Stellung einer öffentlichen Korporation hat, so ergreift dieser Charakter alle ihre Einrichtungen, und es ist unmöglich, diesen für einen Teil derselben auszuschliessen.«

[14]) *Meurer* a. a. O. Bd. II S. 177.

juristischen Persönlichkeit, und das sind der Bischof und sein Kapitel, zu dotieren.

Realisiert und mit bestimmten Worten ausgedrückt wurde denn auch diese öffentlich rechtliche Verpflichtung Bayerns durch den Artikel IV des Konkordates, welches als Staatsgesetz verkündet wurde.

Wie aus einem dinglichen Vertrage ein dinglicher Anspruch, aus einem Privatvertrage ein privatrechtlicher erwächst, so leitet sich aus einem öffentlichen rechtlichen Vertrage auch ein öffentlicher rechtlicher Anspruch ab, also aus Reichsdeputationshauptschluss und Konkordat ein solcher letzterer Art.

Dieser öffentlich rechtliche Anspruch der Bischöfe und Domkapitel auf Dotation ist so stark, dass er, selbst wenn das Konkordat beseitigt werden wollte, was freilich nur auf verfassungsmässigen Wege und nicht blos als Akt des administrativen Ermessens möglich wäre, nicht geschwächt würde, »weil die Verpflichtung des Staates schon vor Eingehung des Konkordates in völkerrechtlichen Rechtsakten begründet wurde.«[15])

Auch aus der rechtlichen Natur des Pfründennutzungsrechtes lässt sich ein unsere Ansicht stützender Schluss ziehen.

§ 8.

Rechtlicher Charakter des Rechts auf die Pfründe.

Die von den älteren Kanonisten (Leuren, Ferraris, Barbosa etc.) geübte Definition von Pfründe lautet: »Beneficium ecclesiasticum est ius perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate ecclesiae constitutum«, d. h. Benefizium (das Verhältnis des Klerikers zu den den Hauptbestandteil seines Amtseinkommens bildenden Grundstücken)

---

[15]) Das sind die Worte des bayer. Kultusministers Herrn *v. Lutz* in dem an das kgl. bayer. Gesammtministerium im Mai 1871 erstatteten Gutachten, die Infallibilität des Papstes betreffend, abgedruckt im Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. XXXIX S. 90 ff.

ist das immerwährende Recht der Früchteziehung aus den kirchlichen Gütern im Sinne des geistlichen Amtes einer kirchlichen Person unter kirchlicher Autorität verliehen.

Für Beneficium hat sich allgemach das Wort »Kirchenpfründe« eingebürgert.

Nach Hinschius[1]) ist unter Pfründe das mit dem Kirchenamt dauernd verbundene, aus kirchlichem Vermögen fliessende, fest radizierte Einkommen für den Inhaber (Benefiziaten) resp. das Recht des Letzteren auf ein derartiges Einkommen zu verstehen. Ohne eine solche Pfründe giebt es seit dem 11. Jahrhundert kein Kirchenamt mehr, mit Ausnahme derjenigen Ämter, welche von der Kirchengewalt frei verliehen werden, ohne staatliche Mitwirkung, wie das Amt des Kapitularvikars, Stellen im Generalvikariat etc.[2])

Während anfänglich, zur Zeit der vita communis des gesammten Diözesanklerus, alle aus der gemeinsamen Diözesankasse unterhalten wurden, schied man seit dem 11. Jahrhundert nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens in Dom- und Kollegiatstiftern für die Bischöfe. Domkapitel etc. eine eigene Vermögensmasse aus, aus welcher nun deren Einkünfte flossen, so dass von da an Bischofspfründen, Kapitelspfründen etc. zur Existenz gelangten[3]), die mit der Zeit zu grossem Reichtum kamen.

Die weltliche Säkularisation hat dann den Besitz der katholischen Kirche sehr bedeutend geschmälert, Bischofs- und Kapitelspfründen eingezogen, und heutzutage werden in Bayern die Bischöfe und Kanonisten, ähnlich wie die Staatsbeamten, an Stelle ihres einst auf Grundstücke und Grundrenten radizierten Einkommens mit einem jährlichen Geldquantum, welches ihnen als Gehalt bezahlt wird, abgefunden.

---

[1]) System des kath. Kirchenrechts von *Hinschius;* Berlin 1878, Bd. II S. 367.

[2]) *E. Mayer* a. a. O. S. 179, Anm. 4.

[3]) S. das eingehende Werk von *Philipp Schneider,* die bischöfl. Domkapitel; Mainz 1885 S. 42 ff.

Trotz der veränderten vermögensrechtlichen Grundlage ist aber auch noch für die jetzige Zeit bezüglich der Dotation der Bischöfe und Domkapitel an dem Begriffe »Pfründe« festzuhalten, weil auch heute noch den Kirchenämtern der Bischöfe und Kanoniker die sog. objektive Perpetuität, d. h. die dauernde Verbindung der Dotation (beneficium) mit dem Kirchenamt (officium) und auch die subjektive Perpetuität, die lebenslängliche Verleihung des Amtes an den Träger desselben innewohnt.[4]) Daher sind auch die Bischöfe und Kanoniker, welche, wie in Bayern, ihre Einkünfte aus Staatsmitteln beziehen, noch heute als Inhaber von Benefizien im eigentlichen Sinne zu betrachten.[5])

Das Verhältnis, in welches der Geistliche zu dem die Pfründe bildenden Komplex von Vermögensrechten resp. zu der Dotation seitens des Staates tritt und welches durch die Bestätigung, d. h. auf die Wahl folgende confirmatio oder auf eine Präsentation oder Nomination folgende institutio canonica oder auf die Postulation folgende adminio von seiten des Kirchenobern existent wird[6]), bezeichnet das kanonische Recht mit dem Ausdrucke »ius in re«.

Gross (in »das Recht an der Pfründe«, Graz 1887) vertritt die Auffassung, dass dieses »ius in re« ein einheitliches, eigentümliches, durch die kirchengeschichtliche Rechtsbildung geschaffenes Recht öffentlich rechtlicher Natur bilde, welches sowohl die spirituellen Amtsrechte wie auch die Vermögensrechte als Gesammtheit umfasse.[7])

Dem ist, was den Ausdruck »einheitlich« anlangt, in so weit beizustimmen, als jede Pfründe eine »universitas rerum« vorstellt, d. h. einen eigenen aus körperlichen Sachen und Rechten (Gütern, Zehnten, Renten, Grund-

---

[4]) s. *Hinschius* a. a. O. Bd. II S. 368.

[5]) *Hinschius* a. a. O. Bd. II S. 369 A. 3.

[6]) s. *Vering* a. a. O. S. 468.

[7]) Diese Auffassung unterzieht *Paul Hinschius* im »Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von *Dr. Karl Freiherrn v. Stengel*;« Freiburg 1890, Bd. II S. 239 einer Kritik, welche der *Gross*'schen Auffassung darin beitritt, dass dieses Recht öffentlich rechtlicher Natur ist.

zinsen, Kapitalien etc.) bestehenden Vermögenskomplex.[8]) Diese Mehrheit von beliebig zusammengeworfenen körperlichen und unkörperlichen Dingen, dieser Inbegriff von Vermögensverhältnissen gilt als ein einheitliches Ganzes, also als eine Sache (in den römischen Rechtsquellen findet dieses Verhältnis die Bezeichnung »universitas« schlechthin, während es von den Neueren »universitas iuris« genannt wird[9]), ebenso wie eine Mehrheit von natürlichen Personen als ein Kollektivganzes, als ein Rechtssubjekt (universitas personarum) gedacht werden kann.

Mit Rücksicht auf diese universitas hat das kanonische Recht unter Anerkennung seitens des ius profanum dem Benefiziaten ein absolut gegen jeden dritten wirkendes Recht auf das Benefizialvermögen beigelegt[10]) und sein Anspruch auf das ganze Einkommen ist so stark, dass er im Allgemeinen weder durch Pensionen noch durch einen Census beschwert werden darf.[11])

Dieses Recht beruht auf allgemeinen Satzungen der katholischen Kirche durch Jahrhunderte lange Übung und darum, wenigstens bei der heutigen Stellung der katholischen Kirche in Bayern, wonach dieselbe als öffentliche Korporation anerkannt ist (§ 28 der II. Verfassungsbeilage), auf öffentlich rechtlichem Titel.

Das Verhältnis des Benefiziaten zu den zur Pfründe gehörigen Rechten bestimmt sich näher dadurch, dass er an ihnen diejenige rechtliche Macht, welche in ihnen gelegen ist, nach Massgabe seiner Stellung als Benefiziat auszuüben hat; nun wird diese rechtliche Macht, welche der Benefiziat überhaupt geltend machen kann, in erster Linie nach dem Charakter des betreffenden Rechts, für Bischöfe und Domkapitel also nach den ihnen im Staatsgesetze (Artikel IV des Konkordates) gewährten Rechten,

---

[8]) *Lämmer* a. a. O. S. 676.

[9]) s. *Baron,* Pandekten S. 67.

[10]) s. *Hinschius* in *Stengels* Wörterbuch Bd. II S. 239.

[11]) Ausser in den vom Gesetze ausdrücklich gestatteten Fällen, z. B. durch eine Pension zum Unterhalte eines Koadjutors bezw. eines Emeriten oder durch einen Census bei Union von Benefizien: *Lämmer* a. a. O. S. 676.

fixiert; als logischer Schluss lässt sich im Hinblick darauf wohl sagen, dass die Zugehörigkeit des Rechts auf die Einkünfte zur Bischofs- und Kapitalspfründe auf Grund eines öffentlich rechtlichen Titels, des Staatsgesetzes, bewirkt wurde und somit auch der Inhalt dieses Rechts, die Dotation selbst, die gleiche öffentlich rechtliche Natur trägt.

Wäre das Pfründenutzungsrecht seinem Charakter nach privatrechtlich, so würde der Benefiziat seine Rechte aus sich selbst, aus eigener Machtsphäre heraus üben; dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr fliessen dieselben immer aus der Quelle der von der Kirche auf den Amtsträger geschehenen Übertragung.[12])

Auch der Zweck der Pfründengüter spricht für die Öffentlichrechtlichkeit des ius in re.

Nicht wie ein flüchtiger Besitz soll die Pfründe nur für den jeweiligen Inhaber dienen und von diesem konsumiert werden können; die Substanz der Pfründe hat erhalten zu bleiben, um das öffentliche Amt des Trägers der Pfründe genügend auszustatten, um aus ihr wie aus einem eisernen Bestande die Besoldung für die Kirchendiener, die Mittel zur Bestreitung der Baulasten etc. zu schöpfen.

Die Pfründe dient nicht einer einzelnen Privatperson zum wohlbehaglichen Dasein; ihr Zweck ist sozusagen ewig, weil sie für das ewige Kirchenamt zu sorgen hat, welches in seinen publizistischen Wirkungen auch staatsinteressiert, öffentlich ist.

Das ist auch der Hintergrund für die Bestimmung in Artikel IV Absatz 4 des Konkordates, dass die Einkünfte der Bischöfe und Domkapitel in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden sollen. (Ob der bayerische Staat verpflichtet ist oder auch nur gut daran thun würde, allerdings versprechungsgemäss diese Einkünfte in von dem Staatsgut ausgeschiedenen Gütern und Fonds zu veranlagen, das ist eine Frage, die das Recht wohl zu Ungunsten, d. h. im Sinne der Verpflichtung des Staates, entscheiden, im Übrigen aber nicht die unge-

[12]) *Richter* a. a. O. S. 1326.

rechtfertigte Furcht, sondern das begründete Vertrauen auf die Festigkeit, Ordnung und Solidität unseres jetzigen Staates beantworten mag.)

Das Pfründenutzungsrecht ist nicht weniger wegen der öffentlich rechtlichen Stellung[13]) des Bischofes und Domkapitels zum Pfründegut selbst öffentlich rechtlicher Natur.

Weder ist der Pfründeninhaber Eigentümer des Amtsvermögens, hierin weicht der Bischof der Diözese[14]) und der Kanoniker dem Domkapitel[15]) als vermögensrechtliche Persönlichkeiten, noch steht ihm die Verwaltung hierüber uneingeschränkt zu. Seine Stellung ist ähnlich der eines Bürgermeisters zu dem Magistratsvermögen. Mehrere Schriftsteller (Hinschius in Stengels Wörterbuch Bd. II S. 240, Lämmer a. a. O. S. 676, Vering a. a. O. S. 794 u. A.) vergleichen die Stellung des Pfründners zum Benefizium mit der des Vasallen; auch das spricht für unsere Ansicht bezüglich der Öffentlichrechtlichkeit, da das Lehenrecht seine Normen nicht nur für Privatverhältnisse, sondern, als Staatseinrichtung gedacht, vorzugsweise auch für öffentlich rechtliche Verhältnisse entwickelt hat.

Nach alledem erscheint das Recht des Pfründners — und als solche haben trotz der Dotierung aus Staatsmitteln auch noch die Bischöfe und Domkapitel zu gelten[16]) — auf das Benefizialgut und dessen Einkünfte als ein öffentlich rechtliches und dürfte deshalb der Schluss nicht zu kühn sein, dass die in diesem Rechte gereifte Frucht, das Einkommen des Benefiziaten selbst resp. der Anspruch darauf, ebenfalls den Charakter »öffentlich rechtlich« hat.

---

[13]) *Hinschius* in *Stengels* Wörterbuch Bd. II S. 241 sagt: Die öffentlich rechtliche Stellung des Amtsträgers zum Pfründegut bedingt es, dass, wenn im öffentlichen Interesse seitens der kirchlichen Oberen Verfügungen über das betr. Amt und über die betr. kirchliche Anstalt getroffen werden, welche das Pfründenvermögen und die Einkünfte aus demselben schmälern, sich der Beneficiat dies gefallen lassen muss, sofern ihm dadurch die congrua, d. h. das zum standesgemässen Unterhalt erforderliche Einkommen nicht entzogen wird.

[14]) und [15]) s. *Meurer* a. a. O. Bd. II S. 189 und 209.

[16]) *Hinschius,* Kirchenrecht Bd. II S. 368.

Es erübrigt nur noch eine Betrachtung desjenigen Gesetzes, auf welchem nach bayerischem Staatskirchenrecht eigentlich die Dotation der Bischöfe und Domkapitel beruht, nämlich des Artikels IV des bayerischen Konkordates.

§ 9.

Die Dotation nach Artikel IV des Konkordates.

Der bayerische Staat hat damit, dass er den Artikel IV in das Konkordat aufnahm, nicht etwa einen Akt der Liberalität den Bischöfen und Domkapiteln gegenüber vollzogen, so dass das von ihm gegebene Versprechen der Dotation etwa nur eine freiwillige Schenkungsabsicht involvierte, die jederzeit auf dem Wege administrativen Ermessens beim Ungehorsam der Beschenkten zurückgedacht werden könnte; nein, es war die in Völkerrechtsakten übernommene Verbindlichkeit, die Bayern zur Zustimmung zum Inhalt des Artikels IV des Konkordates veranlasste und notwendig veranlassen musste.[1]) Hatte Bayern durch den Reichsdeputationsrecess sämmtliche Besitzungen der Bischöfe und Domkapitel unter dem Titel Säkularisation eingezogen und nach seinem Gutdünken verwendet, eine Handlungsweise, bei deren Prüfung auf ihre Recht- oder Unrechtmässigkeit sich die Wagschale wohl mit dem Gewichte der Unbilligkeit belastet senken würde, so war es nicht mehr eine That der Liberalität, sondern der staatsrechtlichen »aequitas,« die ihrer Güter Entsetzten auch zu

[1]) In den Verhandlungen der Ständeversammlung Bayerns im Jahre 1825 sprach *Dr. Rudhardt:* »Die Einsetzung der Bistümer war allerdings Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit des Staates, welche in dem jüngsten Schluss des deutschen Reiches gegründet ist« und der Abgeordnete und erste Sekretär Höcker: «Die protestantischen Unterthanen des Königreichs tragen zur Dotation der Erz- und Bistümer nichts bei und haben noch nichts beigetragen. Diese Dotation ist eine durch Staatsverträge übernommene Verbindlichkeit des Staates und diese Staatsverträge haben ihre Kraft nicht verloren und verlieren sie nicht, wenn auch ihre Erfüllung erst später folgt. Diese Dotation der Erzbistümer und Bistümer war eine alte Schuld des Staates, weit früher, als der Abschluss des Konkordates erfolgte, entstanden.« s. »Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1825, München 1825«, Bd. VII S. 367 und 370.

entschädigen. Und diese Entschädigungsverbindlichkeit hat Bayern durch den Artikel IV des Konkordates in Wirklichkeit umgesetzt.

Dass das Konkordat, soweit es nicht mit dem Religionsedikt in Widerspruch steht, als Staatsgesetz und zwar Verfassungsgesetz zu gelten hat, ist schon oben (§ 5) erwähnt. Nun steht aber Artikel IV in seinen Bestimmungen mit keiner des Ediktes in Dissonanz, da er lediglich ausspricht, dass Institute der in § 24 des Ediktes als öffentliche Kirchengesellschaft anerkannten Kirche, welche nach § 28 l. c. die Rechte öffentlicher Korporationen geniesst, mit Einkünften von der und der Höhe ausgestattet werden sollen; folglich stellt Artikel IV einen Bestandteil des Verfassungsgesetzes und somit selbst eine verfassungsrechtliche Norm dar.

Werden nun etwa aus dem Verfassungsgesetze, das den Unterthanen Grundrechte gewährt, Privatrechte (im Allgemeinen) abgeleitet, oder haben die aus öffentlich rechtlichen Rechtsakten fliessenden Ansprüche auch dieselbe Natur, wie die Rechtsakten selbst? Hier legt der natürliche Fluss der Erwägung der Logik zwingende Fesseln an.

Wie jeder bayerische Einwohner einen ihm in § 8 Titel IV der Verfassungsurkunde garantierten öffentlich rechtlichen Anspruch darauf hat, dass er seinem ordentlichen Richter nicht entzogen wird, wie jeder Staatsdiener in Gemässheit des § 22 A der IX. Verfassungsbeilage öffentlich rechtlich befugt ist, seine Entlassung aus dem Staatsdienste ohne alle Motivierung zu nehmen und das Alles nur, weil das öffentliche Recht ihm Gewähr ist, ebenso ist die Natur des Anspruches jedes Bischofes und Kanonikers auf Dotation eine öffentlich rechtliche.

Derselben Ansicht ist auch Hinschius.[2]) »Wenn sie (die Staaten) die ihr (der Kurie) gegenüber gemachten Zusicherungen in Betreff der Dotation der Bistümer, wie meistens geschehen ist, durch Aufstellung und Zufertigung fester Dotationsetats an die Bischöfe, bezw. die geistlichen

---

[2]) *P. Hinschius* in *Stengels* Wörterbuch. Bd. I S. 221.

Behörden ausgeführt haben, so haben sie diesen gegenüber damit eine öffentlich rechtliche Obligation auf Gewährung der betreffenden Summe übernommen und es kann die Erfüllung der darauf beruhenden Verpflichtungen nach Analogie anderer öffentlich rechtlicher Ansprüche, wie z. B. der der Beamten auf Gehalt, falls keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, von dem Fiskus im Civilrechtswege gefordert werden.« Bayern hat sich in Artikel IV des Konkordates rechtlich verbindlich erklärt, die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe, Bischöfe und Domkapitel auf Güter und ständige Fonds zu gründen, damit also einen festen Dotationsetat zu schaffen. Dass Letzteres bis heute nicht ausgeführt wurde, ist um deswillen nicht von Belang, weil schon in der Garantie der Ausführung seitens eines Staates diese selbst enthalten ist, indem der Staat immerhin dafür Sorge zu tragen hat, dass faktisch der Bestand für die versprochenen Einkünfte vorhanden ist, um daraus den festgesetzten Betrag zu ziehen. An Stelle des noch nicht geschaffenen Dotationsetats haftet einstweilen das gesammte Staatsgut. Es bestehen auch keine besonderen partikularrechtlichen Bestimmungen darüber, dass Bischöfe und Domkapitel ihre Ansprüche da oder dort, in dieser oder jener Form einzuklagen hätten.

Kahl[3]) kommt zu einem anderen Resultate; er sagt: »Schon die Beschwerde, welche der Fürstbischof von Trient, Graf von Thun, dem päpstlichen Nuntius de la Genga, nachmaligem Papste Leo XII., im Einverständnisse mit den Fürstbischöfen von Chur, Augsburg und Brixen mitteilte, hatte getadelt, dass den Dienern der Kirche seit der Säkularisation von den Fürsten nicht mehr feste, an dem unvertilgbaren Boden haftende Renten, sondern jährliche Pensionen bestimmt würden, so dass der Bestand der christlichen Kirche von dem Bestande des weltlichen Ärars und den Wechselfällen der Staaten abhängig gemacht werde. Diese Besorgnisse sind unrichtig und übertrieben; aber sie enthalten die Forderung der Kirche auf Ge-

[3]) *Kahl*, Temporaliensperre S. 202 ff.

währung von Eigentum, welche von der Staatsgewalt als berechtigt anerkannt wurde und in Artikel IV des Konkordates ihre Erfüllung fand; denn nur in diesem Sinne kann es verstanden sein, wenn derselbe bestimmt: »Die Einkünfte . . . werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.«« Warum soll nun Artikel IV nur in dem Sinne der Gewährung von Eigentum zu verstehen sein? Freilich der Konkordatsentwurf des apostolischen Nuntius de la Genga vom 8. August 1806[4]) wollte bezwecken, dass die katholische Kirche Eigentümerin der zur Dotation der Bischöfe und Kapitel nötigen Liegenschaften werde, indem der Artikel VIII den Inhalt hatte: »Toutes les dotations tant des menses et chapitres que des séminaires, nouvelles paroisses et autres fondations pieuses devront se faire avant l'échange des ratifications de la présente convention et le cadastre en sera présenté au saint siége.« Allein gerade hierauf ging der bayerische Staat nicht ein. Artikel IV des jetzigen Konkordates bestimmt nur, und eine darüber hinausgehende Interpretation verbietet sowohl der klare Wortlaut als das Vermögenshoheitsrecht des Staates, dass die Einkünfte . . . auf Güter und ständige Fonds gegründet werden sollen (»constituentur«), nicht dass diese Güter ins Eigentum der katholischen Kirche überzugehen haben; im Gegenteile: sie werden — so heisst es weiter — der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. Was man zur Verwaltung, und mag sie noch so frei sein, übergibt, übergibt man nicht zum Eigentum. Was hätte ferner Absatz 4 dieses Artikels für einen Sinn, nach welchem die Güter und Fonds nicht vom Staate veräussert werden sollen, wenn den Bischöfen resp. der Kirche sowieso schon das Eigentum daran übertragen ist? Dieses vom Staate sich selbst auferlegte Veräusserungsverbot spricht doch nur dafür, dass er selbst stets Eigentümer sein soll.

Kahl argumentiert nun so: Nachdem das in Artikel IV zum Zwecke der Dotation zugedachte Grundeigentum die

[4]) Abgedruckt im Anhang zu »Staat und Kirche von *Sicherer*«, Urkunde No. 9.

Eigenschaft von Privatrechten an sich trägt, werden wohl auch die an deren Stelle getretenen Geldbesoldungen privatrechtlichen Charakter haben.

Beim Mangel eines genügenden Grundes für das Fundament Prämisse wankt aber auch die wenn noch so scharfsinnige Konstruktion des ganzen Baues Syllogismus.

Auch Seydel ist der Ansicht, dass die fraglichen Einkünfte privatrechtlicher Natur sind. »Darüber,« sagt er, »dass diese Bezüge Gegenstand eines bürgerlich rechtlichen Anspruches sind, kann um so weniger ein Zweifel bestehen, als sie den Ersatz für eine Ausstattung von jedenfalls privatrechtlicher Natur sind.»[5])

Der Grund, warum er den Bezügen der Bischöfe und Kapitel den öffentlich rechtlichen Charakter abspricht, ist also für Seydel lediglich oder vielmehr nur das schon Bedenken zulassende »jedenfalls« der, dass die Einkünfte einen Ersatz für eine Ausstattung, welche privatrechtlich ist, bilden.

Es ist richtig, dass diese Einkünfte ein Ersatz sind, nämlich für den der Kirche durch die Säkularisation entzogenen Besitz. Wie schon erwähnt sind aber Bistum und Domkapitel Institute öffentlich rechtlicher Natur und wie dieselben vor dem Reichsdeputationshauptschluss als Glieder des Gemeinwesens, nicht als Individuen einer Privatrechtssphäre, im öffentlichen Interesse der Kirche und des Staates bepfründet, alias ausgestattet waren, so haben die Landesherrn für die Domkirchen (Bistum und zugehöriges Kapitel) die Verpflichtung zur Ausstattung in der gleichen Rechtslage übernommen und auch ausgeführt; die Ausstattung ist demnach öffentlich rechtlich.

Nähmen Bischöfe und Domkapitel privatrechtliche Bezüge, so ist nicht abzusehen, wieso der Staat verhindert sein soll, bei Erledigung des Amtes diese Einkünfte einzubehalten, ebenso wie ein Dienstherr berechtigt ist, die Aufwendungen, die er sonst für den betreffenden Dienst macht, bei Vakanz desselben nach Belieben zu verwenden. Allein gerade die Öffentlichrechtlichkeit der Dotation der Bischöfe und Domkapitel ist es, die die Bestimmung im

---

[5]) *Seydel* a. a. O. Bd. VI Abt. 1 S. 230.

Absatz 4 des Artikel IV in fine zur Folge haben musste: »Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kanonikate, Präbenden oder Vikariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.«

Denn diese Einkünfte bezieht der Berechtigte nicht als X. und Y., sondern als Vorsteher eines öffentlichen Amtes; darum sind dieselben auch keine reinen Besoldungen für eine gewisse Dienstleistung, sondern sozusagen auch nach dem heutigen Rechtsstande Pertinenzien des öffentlichen Kirchenamtes.

Welchen Weg Bischöfe und Kanoniker zu betreten haben, um der Verweigerung ihrer Einkünfte zu begegnen, ist eine Frage, deren Lösung die Analogie zustande bringt.

Hinschius[6]) nimmt an, dass die Erfüllung der Verpflichtungen Bayerns bezüglich der Dotationen analag den Ansprüchen der Beamten auf Gehalt von dem Fiskus im Civilrechtswege gefordert werden kann.

Zum gleichen Resultate kommt E. Mayer, welcher die Beamtengehaltsforderung mit Laband als eine Forderung auf Alimentation betrachtet und von der Verleihung der Kirchenpfründe das gleiche behauptet. »Von dem Beamtengehalt unterscheidet sie sich lediglich dadurch, dass sie nicht durch Begründung eines Forderungsrechts, sondern durch Übertragung eines Niessbrauchs geschieht.«

Dieser Niessbrauch besteht nun bei Bischöfen und Domkapiteln vorzugsweise aus den in Artikel IV des Konkordates festgesetzten Bezügen, welche öffentlich rechtlicher Natur sind.

»So ist es gewiss kein zu kühner Schluss, wenn man gemäss § 30 des Religionsediktes das Privileg der Staatsdiener, ihre öffentliche Alimentation vor Civilgericht einklagen zu können, auch auf die Bischöfe ausdehnt.«

Es ist kein Grund da, warum man dem nicht beistimmen wollte.

---

[6]) *P. Hinschius* in *Stengels* Wörterbuch Bd. I S. 222.

[7]) *E. Mayer* a. a. O. S. 187 Anm. 24.